

Wenn es drauf ankommt

Sicher zustellen Widerruf, Kündigung, Mahnung: Wie gelangt der Brief rechtssicher zum Empfänger? Damit der am Ende nicht sagen kann: Gar nichts angekommen.

Wer die Versicherung kündigen, einen Vertrag widerrufen oder einen säumigen Lieferanten mahnen will, hat im Streitfall ein Problem. Er, der Absender, muss nachweisen, dass das Schreiben angekommen ist. Sonst sind solche Erklärungen unwirksam. Dann muss er weiter zahlen oder auf die längst überfällige Ware warten. Absender können verschiedene Versandarten wählen, um ihre Botschaft an den Empfänger zu bringen. Drei Beispiele.

Die Versicherung wechseln

Hans Heim sucht eine preiswertere Hausratversicherung. Mit der Finanztest-Analyse hat er herausgefunden: Seine alte Police kostet mehr und leistet weniger als günstige Angebote. Hans will die Versicherung wechseln. Dazu muss er zunächst den alten Vertrag kündigen. In den Versicherungsbedingungen liest er: Der Vertrag verlängert sich um ein Jahr, wenn er ihn nicht drei Monate vor Ablauf kündigt. Stichtag ist bei



ihm der 1. Dezember. Die Kündigung muss also spätestens Ende August beim Versicherer sein. Kein Grund zur Hektik also.

test empfiehlt: Hans sollte dem Versicherer eine E-Mail, ein Fax oder einen Brief schreiben. „Ich kündige zum nächstmöglichen Termin. Bitte bestätigen Sie die Kündigung bis spätestens 23. August.“ Wenn keine Bestätigung kommt, hat Hans genug Zeit, die Kündigung per Einschreiben mit Rückschein so zu verschicken, dass sie spätestens am Freitag, den 31. August, beim Versicherer ankommt. Dazu sollte er sie mindestens drei Tage vorher auf den Weg bringen. Die Empfangsbestätigung mit der Unterschrift eines Mitarbeiters der Versicherung hat er einige Tage später im Briefkasten und kann unbesorgt einen neuen Vertrag abschließen.

Die Wohnung kündigen

Manuela Mieterin hat nach langer Suche eine schicke, gar nicht teure neue Wohnung gefunden und gleich den Mietvertrag unterschrieben. Sie will ihrem jetzigen Vermieter schnell kündigen, um möglichst nicht doppelt zahlen zu müssen. In ihrem Vertrag liest sie: „Die Kündigung ist spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats zulässig.“ Sie sieht auf den Kalender. Es ist Mittwoch, der 4. Juli. Die Zeit ist knapp, aber es kann noch klappen.

test empfiehlt: Eine Kündigung ist rechtzeitig beim Vermieter, wenn sie spätestens um 16 Uhr des Stichtags in seinem Briefkasten steckt. Manuela Mieterin sollte also schnell an den Vermieter schreiben. „Hiermit kündige ich den Mietvertrag zum nächstmöglichen Termin.“ Am besten gibt sie das unterschriebene Blatt einem zuverlässigen Bekannten. Der soll es lesen, am besten kopieren, in einen Umschlag stecken, so schnell wie möglich in den Briefkasten des Vermieters werfen und sich notieren, wann genau das war. Sollte es Streit geben, kann er als Zeuge aussagen. Wenn der Vermieter kein Büro vor Ort hat, ist die Zustellung am gleichen Tag kaum zu schaffen. Falls ein Tag länger Zeit ist, kann vielleicht ein Gerichtsvollzieher helfen. Mehr dazu im folgenden Fall.

Die Lieferung anmahnen

Siegfried Schnäppchenjäger hat bei Ebay ein kaum gebrauchtes Edel-Notebook für nicht einmal den halben Neupreis ersteigert. Das Geld hat er gleich überwiesen, seitdem aber nichts mehr gehört. E-Mails beantwortet der Verkäufer nicht. Siegfried

will jetzt die Lieferung anmahnen und eine Frist setzen, damit er einen Anwalt beauftragen und vielleicht Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern kann. Das ist im Beispielfall der Wert des Notebooks.

test empfiehlt: Siegfried überschreibt seinen Brief mit „Mahnung“ und formuliert: „Liefere Sie mir das Notebook bis spätestens zwei Wochen ab Zugang dieses Schreibens. Falls nicht, werde ich ohne weitere Ankündigung einen Anwalt einschalten.“ Das nächstgelegene Amtsgericht nennt ihm den zuständigen Gerichtsvollzieher.

Siegfried übergibt ihm sein Schreiben und beauftragt ihn mit der Zustellung. Auch wenn der Ebay-Verkäufer sich weigert, das Schreiben anzunehmen: Die Zustellungs-urkunde des Gerichtsvollziehers beweist den Zugang. Siegfried ist jetzt sicher: Wenn das Notebook nicht innerhalb der Frist ankommt, kann er einen Rechtsanwalt einschalten, der Ebay-Verkäufer muss die Kosten übernehmen. Einzige Einschränkung: Wenn die Adresse nicht oder nicht mehr stimmt, kommt Siegfried auch mit Gerichtsvollzieher nicht weiter. ■

Versandarten: So rechtssicher sind sie, so viel kosten sie

Art	Rechtssicherheit	Preis (Euro)
E-Mail	Gering	0,00 ¹⁾
Brief	Gering	0,55
Einschreiben	Gering	2,60
Zustellung durch Zeugen	Hoch	Fahrtkosten
E-Post-Einschreiben mit Empfangsbestätigung	Hoch ³⁾	2,15 ³⁾
Einschreiben mit Rückschein	Hoch ²⁾	4,40
DHL-Express Brief	Hoch ²⁾	Ab 9,90
Kurierdienst	Hoch ²⁾	Ab 5,00
Zustellung per Gerichtsvollzieher	Optimal	Ab 9,45

1) Sofern Internetzugang vorhanden. 2) Sofern der Empfänger angetroffen wird und die Annahme nicht verweigert. 3) Nur an E-Post-Benutzer, nur Text-, aber keine Schriftform im Sinne des BGB, Empfänger kann Annahme ablehnen.

Vertragsrecht

Wenn Sie das Sagen haben

Vertrag beenden. Wichtig ist der rechtssichere Versand vor allem bei Kündigungen, Widerrufen und Anfechtungen. Sie beenden einen Vertrag oder führen zu seiner Unwirksamkeit. Beachten Sie die Fristen.

Leistung anmahnen. Liefert Ihr Vertragspartner nicht, sollten Sie ihn mahnen, also mit Nachdruck zur Leistung auffordern und eine Frist setzen. Liefert er immer noch nicht, muss er das Honorar zahlen, wenn Sie sich einen Anwalt nehmen. Sie können auf Lieferung pochen oder vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern.

Form wahren. Miet- und Arbeitsvertrag können Sie nur mit Ihrer Originalunterschrift kündigen. Anders als bei vielen anderen Verträgen genügt eine Kopie, Fax oder E-Mail dafür selbst mit Empfangsbestätigung nicht.

Sicher zustellen. An zuverlässige Empfänger wie große Unternehmen und Behörden genügt jeder Versand, bei dem Sie eine Empfangsbestätigung bekommen oder bekommen können, wie Einschreiben mit Rückschein oder Zustellung mit Kurier. Bei Schreiben an Privatleute, die womöglich die Annahme verweigern oder nicht zuhause sind, schalten Sie besser einen Zeugen oder einen Gerichtsvollzieher ein. Sobald die das Schreiben in den Briefkasten gesteckt haben, ist es zugestellt.

Fax schicken. Nach Ansicht vieler Gerichte ist auch der Versand per Fax sicher. Liegt ein Sendeprotokoll vor, gehen sie davon aus: Das Fax ist angekommen. Einige Juristen halten das für gewagt. Faxprotokolle lassen sich leicht fälschen. Es ist unklar, wie lange Gerichte Faxe mit Sendeprotokoll noch anerkennen. Fordern Sie besser eine Empfangsbestätigung an.